

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: Gersdorf an der Feistritz

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindeamt Gersdorf	8213 Gersdorf a.d.F. 78	80 m
Alte Schule Gschmaier	8213 Gschmaier 104	80 m
Gemeindehaus Oberrettenbach	8213 Oberrettenbach 80	80 m

Wahlzeit von07:30... bis12:00... Uhr **)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung angeschlagen am: 04.02.2025
abgenommen am:



Der Gemeindewahlleiter:

Ing. Erich Prem

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.